

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Bezirksgericht den Angeklagten wegen versuchten Totschlags (§§ 212, 51 Abs. 2, 43 StGB) verurteilt.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Dem Berufungsvorbringen ist darin zuzustimmen, daß das Bezirksgericht zu Unrecht bedingten Vorsatz zu einem Verbrechen nach § 212 StGB als vorliegend angesehen hat

Der exakte Nachweis eines bedingten Vorsatzes ist aus den Einlassungen des Angeklagten im Ermittlungsverfahren nicht zu führen. In der Hauptverhandlung hat er hierzu auf entsprechende Vorhalte keine Erklärungen abgegeben. Bei der Prüfung der Präge, ob den Einlassungen des Angeklagten im Ermittlungsverfahren — die zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht worden sind — gefolgt werden kann, hätte das Bezirksgericht nicht übersehen dürfen, daß der bei dem Angeklagten festgestellte leichte Schwachsinn, die zur Tatzeit vorhandene Wirkung des vorher von ihm reichlich genossenen Alkohols und die Tatsituation nicht eindeutig die Schlußfolgerung zulassen, daß der Angeklagte mit der vom Bezirksgericht angenommenen Überlegung handelte. Das Bezirksgericht hätte nicht daran Vorbeigehen dürfen, daß auf diese Tatsache bereits vom psychiatrischen Sachverständigen in der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht zutreffend hingewiesen wurde.

Auch aus dem objektiven Tatgeschehen ist ein auf die Tötung des Geschädigten gerichtetes bedingt vorsätzliches Handeln des Angeklagten nicht mit Sicherheit herzuleiten. Nach den vom Bezirksgericht getroffenen Feststellungen ist der eindeutige Beweis, daß der Angeklagte das Messer zielgerichtet handhabte, nicht zu führen. Es handelt sich bei der tätlichen Auseinandersetzung zwischen dem Angeklagten und dem Geschädigten um ein einheitliches Geschehen, bei dem beide aufeinander einwirkten und der Angeklagte w a h l l o s auf den Geschädigten einstach.

Eh ist richtig, daß das Bezirksgericht bei der Prüfung der Schuld des Angeklagten auch die Art des von ihm verwendeten Tatwerkzeugs in Betracht gezogen hat. Die konkrete Art der Anwendung bestimmter gefährlicher Werkzeuge kann ggf. Rückschlüsse auf die Schuldform zulassen (so z. B. bei einem mit der scharfen Kante eines Beils oder mit einem schweren Hammer auf den Kopf des Geschädigten geführten wuchtigen Schlag, vgl. OG, Urteil vom 7. September 1965 — 5 Ust 46/65). Bei der Verwendung eines Messers kann ebenfalls nicht ausschließlich aus der Beschaffenheit dieses Gegenstandes der Tötungsvorsatz mit Sicherheit hergeleitet werden. Vielmehr ist auch die konkrete Art der Anwendung eines solchen Werkzeugs in der gegebenen Situation maßgebend.

Auch der Hinweis darauf, daß das Einstechen auf den Körper eines Menschen grundsätzlich die Gefahr der Verletzung lebenswichtiger Organe und damit auch die der Herbeiführung des Todes des Betroffenen in sich birgt, ist unter Berücksichtigung der übrigen Umstände nicht geeignet, ein bedingt vorsätzliches Handeln des Angeklagten zu begründen. Das Bezirksgericht übersieht, daß solche Folgen auch von den Tatbeständen der §§ 223 ff. StGB erfaßt werden, so daß selbst im Falle der Herbeiführung des Todes des Geschädigten sowohl der Tatbestand des § 226 StGB als auch der des § 212 StGB (bzw. 211 StGB) erfüllt, sein kann. Die Kriterien für die Abgrenzung zwischen den Körperverletzungsdelikten und den Tötungsverbrechen liegen auf der subjektiven Seite. Dabei können sich — worauf bereits hingewiesen wurde — aus dem objektiven Tatgeschehen bestimmte Hinweise auf die Schuldform ergeben, die jedoch nicht isoliert von der Würdigung aller anderen

Umstände bewertet werden dürfen. Im vorliegenden Fall hat das Bezirksgericht nicht einmal aus der Art und Schwere der dem Geschädigten tatsächlich beigebrachten Verletzungen auf den Tötungsvorsatz schließen können, sondern es hat für seine diesbezüglichen Schlußfolgerungen lediglich die Möglichkeit der Herbeiführung schwerer bzw. lebensgefährlicher Verletzungen herangezogen. Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung ist aber bewiesen, daß der Angeklagte dem Geschädigten mit dem Messer bewußt körperliche Verletzungen beibringen wollte und diesen Entschluß auch verwirklichte. Der Angeklagte hätte deshalb wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 223a StGB) verurteilt werden müssen.

§§ 8, 18 ASchVO; §§ 60, 200 StPO; § 330 StGB.

1. Betriebsleiter i. S. des § 8 ASchVO ist nur der Leiter eines juristisch selbständigen Betriebes. Derjenige Werk tätige, der zwar die Bezeichnung Betriebsleiter trägt, aber nur einen juristisch unselbständigen Teil eines Betriebes leitet, ist leitender Mitarbeiter i. S. der § 8, 18 ASchVO.

2. Die Hinzuziehung mehrerer Sachverständiger zur Klärung einer bestimmten Frage ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die Gutachten von Sachverständigen, die die Vorgänge auf Grund ihrer allgemeinen Kenntnisse beurteilen, durch Gutachten solcher Sachverständigen ergänzt werden, die bei der Untersuchung des Unfalls mitgewirkt haben.

3. Im Interesse der Erforschung der objektiven Wahrheit ist es unzulässig, einen Sachverständigen mit der Erstattung eines Gutachtens in einer Arbeitsschutzsache zu beauftragen, wenn Hinweise auf von ihm begangene Pflichtverletzungen vorliegen, die möglicherweise eine Bedingung für die Ursachen des Arbeitsunfalls gesetzt oder dessen Eintreten begünstigt haben.

4. Zu den Pflichten des Gerichts, einander widersprechende Sachverständigengutachten kritisch zu würdigen und ggf. weitere Gutachten einzuholen, um die objektive Wahrheit zu erforschen.

5. Die als Folge der Verletzung der Regeln der Baukunst nach § 330 StGB eintretende Gefahr für andere Personen muß sich in einer Situation ausdrücken, die tatsächlich, unmittelbar und ernsthaft die Gesundheit und das Leben von Menschen bedroht.

Geschützt wird das Leben und die Gesundheit der auf der Baustelle tätigen Werk tätigen, der späteren Nutzer des Bauwerkes und anderer, sich zufällig an der Baustelle oder im Bauwerk aufhaltenden Bürger.

OG, Urt. vom 27. September 1966 — 2 Ust 23/66.

Die Angeklagten sind Bauingenieure. Sch. war als Betriebsteilleiter, L. als Produktionsleiter und R. als Oberbauleiter im Betriebsteil Montagebau des VEB Bau- und Montagekombinat (BMK) tätig.

Der Betriebsteil Montagebau baute auf verschiedenen Baustellen Gebäude in Großwandplattenmontage bzw. Stahlskelettmontage. Um zu verhindern, daß Konstruktionsteile Umstürzen, werden diese mit Montagestreben verbunden. Dazu werden an den Betonsäulen mit Steckbolzen versehene Stahlrahmen (Säulenkränze) befestigt. An diese Halterungen sind Teleskopstützen anzuschließen, die an den Fußpunkten, und zwar auf den Deckenplatten, an den Montagebügeln und bei Ortbeton an einzubetonierende Montagebügel zu befestigen sind. Auf Grund eines Neuerersvorschlages ging man im 2. Halbjahr 1965 dazu über, sechs bis acht mm starke Eisenlaschen mit dem Bolzenschußgerät Typ 713 sowohl an die Wandelemente als auch an die Fußpunkte anzuschließen und daran die Teleskopstützen zu befestigen. Es war jedoch unterlassen worden, diese Arbeitsmethode in arbeitsschutz- und sicherheitstechnischer